

# Landkreis RÜGEN

- Die Landrätin -

Untere Denkmalschutzbehörde

## Verordnung über den Denkmalbereich Vitt, Gemeinde Putgarten

Auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz DSchG M-V vom 30.11.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.1.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2005), wird die Ausweisung des Denkmalbereiches Vitt (Gemeinde Putgarten) verordnet.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Der Denkmalbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG MV umfasst die gesamte Ortslage und die umgebenden Freiflächen von Vitt. Die Fläche wird begrenzt

- im Norden von einem Schotterweg (Flur 3, Flurstück 11 und 1/4) und in dessen Verlängerung bis zur Ostsee
- im Osten von dem Mittelwasser der Ostsee,
- im Süden durch die südliche Flurstücksbegrenzung des Flurstückes 37, weiter in östlicher Richtung zur südlichen Begrenzung des Flurstückes 55 bis zur Ostsee und
- im Westen durch einen Betonspurweg ( Flur 3, Flurstück 35).

(2) Der Denkmalbereich umfasst in der Gemarkung Vitt die Flur 3 mit den folgenden Flurstücken:

- 15 bis 32,
- 36/1 bis 37,
- sowie von 41 bis 55.

(3) Die Grenze des Denkmalbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Plan eingetragen. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

### **§ 2 Ziel und Begründung der Unterschutzstellung**

(1) Ziel:

Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des Siedlungsgrundrisses des in § 1 definierten Bereiches und des Erscheinungsbildes seiner baulichen Anlagen, Strukturen und Freiflächen.

(2) Begründung

Der im § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil nach § 2 Abs.1 DSchG M-V an der Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, da er für die Geschichte des Menschen, für die Siedlungen und für die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen bedeutend ist. Für die Erhaltung und Nutzung liegen geschichtliche und städtebauliche Gründe vor.

**Geschichtliche Gründe:** Da bisher von Vitt keine slawischen Funde bekannt sind, ist es entgegen der Beschreibung im Buch „Die Kunstdenkmale des Kreises Rügen, 1963“ (Ohle/Baier) unwahrscheinlich, dass dieser Ort in die slawische Zeit zurückreicht. Die erste bekannte urkundliche Erwähnung von Vitt /Putgarten ist in der schwedischen Matrikelkarte von 1695. In dieser werden konkrete Angaben zum Ort gemacht. Demnach lebten dort 16 Fischer, 1 Krüger, 1 Leineweber und 1 Schneider. Die Standorte der Häuser werden auf der Karte relativ exakt dargestellt. Somit ist belegbar, dass die heutigen Gebäude den historischen Bestand widerspiegeln. Bis in das 17. Jahrhundert wird der Ort „Grote Vitte“ oder auch nur „Vitte“ genannt (Ortsname: vgl. „Vitte“ Hiddensee). Der Name „Vitt“ ist von Vitte, vitten/vittas = Niederlassung der Hanseaten als Stapelplatz abzuleiten. Es wurden an solchen Standorten die angelandeten Fische eingesalzen und/oder geräuchert und verpackt.

Da alle Vitten in den Anfangszeiten nur zur Fischfangsaison bevölkert waren und im übrigen Jahr leer oder fast leer standen, kann davon ausgegangen werden, dass dies auch für diesen Ort zutrifft. Mit der Zeit wurde Vitt dauerhaft bewohnt, wobei die Bewohner außerhalb der Fischfangsaison zunehmend landwirtschaftlich tätig wurden. Dies aber nur für den Eigenbedarf, da die dort ansässigen nur wenig Ackerland besaßen.

Die Häuser sind eingeschossig und haben fast ausschließlich massiv gemauerte Außenwände, seltener auch in verputztem Fachwerk mit Lehmstakenfüllungen. Die Dächer sind bei den Wohnhäusern ausschließlich Krüppelwalmdächer und mit Ausnahme des „Gasthaus zum goldenen Anker“ (Einzelbaudenkmal), mit Rohr gedeckt. Ebenso sind die Satteldächer der Nebengebäude rohrgedeckt. Davon ausgenommen sind die unten am Hafen bzw. am Strand stehenden neuzeitlicheren Gebäude, unter anderem auch die Fischräucherei. Diese haben Bitumendächer.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wurde der jetzige Fischerhafen Anfang des 19. Jahrhunderts mit Backsteinmole und hölzernem Landungssteg erbaut. Der Hafen steht als Einzelbaudenkmal unter Denkmalschutz.

Die achtseitige Strandkapelle wurde 1816 vom rügenschon Präpositus L.T. Kosegarten als Schlechtwetterzuflucht bei Strandgottesdiensten eingeweiht. Sie besteht aus verputzten Feld- und Backsteinen, das achtseitige Zeldach ist mit Rohr gedeckt und steht als Einzeldenkmal unter Denkmalschutz.

Zusätzlich sind neben den zuvor genannten Baudenkmalen folgende in die Kreisdenkmalliste eingetragen: Die Wohnhäuser mit den Hausnummern: 5, 9, 11, 12.

**Städtebauliche Gründe:** Das Fischerdorf Vitt liegt als Haufendorf in einer sogenannten „Liete“, ein keilförmiger Einschnitt in die Steilküstenlinie. Die Schlucht verläuft von der Ostsee kommend in westlicher Richtung, um dann nach ca. 150 Metern nach Süden abzuknicken. Die Wohnhäuser sind entsprechend des Schluchtenverlaufs angeordnet, wobei die Firstrichtungen in Meeresnähe relativ exakt ostwestlich ausgerichtet sind, um dem Wind eine möglichst geringe Angriffsfläche zu bieten. Im weiteren Verlauf verändern sich die Firstrichtungen entsprechend des Schluchtverlaufes folgenden Winddruckes in Richtung Süd. Keines der Gebäude überragt die Kante der Liete. Alle Häuser liegen im Sohlenbereich der Liete. Der Ort ist erst einsehbar, wenn man an der oberen Kante der Liete dem Ort näher kommt. Alle Gebäude bis auf eines sind verputzt. Das einzelne Gebäude „Gasthaus zum goldenen Anker“ hat ein sichtbares Backsteinmauerwerk. Fast alle verputzten Gebäude sind geweißt. Seit 1990 hat sich der Ort nur gering verändert. Ein kleiner Kiosk am landseitigen Ortseingang, der sich in das Ortsbild einfügt, ist als einziger Neubau hinzugekommen. Bei denjenigen Gebäuden, die Fenster- und Türenfaschen besitzen, wurden diese mit matten Farbtönen hervorgehoben. Der kleine Kiosk und diese farblichen Veränderungen gehören nicht zum Schutz.

An den Wohnhäusern befinden sich ein oder mehrere Nebengebäude, die den Fischern als Abstellfläche für das Fischerhandwerkszeug dienten und zum Teil noch immer dienen. Zum Straßenraum hin befinden sich nur wenige begrünte Flächen. Meistens sind diese Flächen vor den Häusern gepflastert und mit neuzeitlichen Absperrsystemen (Pfosten, Ketten usw.) zum öffentlichen Bereich hin abgegrenzt. Bei dem verwendeten Material, welches auch für die zum Teil vorhandenen kleinen Mauern verwendet wurde, handelt es sich um die vor Ort zu findenden Kieselsteine („Katzenkopf-“ oder auch „Feldsteine“ aus Granit). Die Wege bestehen überwiegend aus Kies bzw. neuzeitlichem grauen Kalksteingranulat. In der Vergangenheit wird nur der anstehende feine bis mittelgroße Kies als Wegebelag zur Verwendung gekommen sein.

Für den Obst- und Gemüseanbau, der Kleintierhaltung wie Schafe und Ziegen, werden noch heute Teile der Hänge der Liete benutzt. In diesen Bereichen wurden unter anderem auch die Fischernetze zum Trocknen aufgestellt.

Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden und den Ort umgebenden Freiflächen sind frei von störenden Elementen und spiegeln noch immer die historische Situation wieder.

Diese Lage und die genannten Strukturen des Dorfes an einer Steilküstenlinie ist in Mecklenburg-Vorpommern einzigartig.

### § 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt:

- Der historische Siedlungsgrundriss, das historische Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, sowie deren Strukturen und Freiflächen.

(1) Der **historische Siedlungsgrundriss** wird bestimmt durch eine als Haufendorf zu bezeichnende Anordnung der Häuser, Nebengebäude und Freiflächen. Der Ort besteht aus 13 Wohnhäusern, die relativ eng zueinander stehen und deren Firstrichtung sich an den ostwestlichen Verlauf der Uferschlucht und der dementsprechenden Hauptwindrichtung orientiert. Die Erschließung erfolgt über den Hauptweg, der relativ mittig durch die Liete führt. Alle Wege ergeben sich durch die Anordnung der Häuser und grenzen fast immer direkt an diese an. Darum sind Vorgärten selten oder sehr klein. Die Gartenbereiche, ehemals für Gemüse und Obst, liegen immer in Richtung Ortsrand, bzw. an den Hängen der Liete. Heimischen Gehölzen und Sträucher dominieren und bilden den Übergang zur Landschaft.

(2) Das **historische Erscheinungsbild** wird getragen von der historischen Überlieferung und bestimmt durch:

**a) die baulichen Anlagen:**

Die eingeschossigen, überwiegend geweißten, bzw. teilweise putzfarbenen Wohnhäuser haben ausschließlich Krüppelwalmdächer mit Rohrdeckung (außer das „Gasthaus zum goldenen Anker“) und haben keine Gauben. Die Nebengebäude haben Satteldächer und sind ebenfalls Rohrgedeckt und ordnen sich den Hauptgebäuden unter. Nur direkt am Hafen bzw. am Strand haben die neuzeitlicheren Gebäude, wie die Fischräucherei Bitumendächer.

Die Gebäude haben fast ausschließlich massiv gemauerte Außenwände, seltener auch in Fachwerk mit Lehmstakenfüllungen. Die heute noch auf historischem Standort stehenden Wohnhäuser sind Gebäude aus altem Bestand und dienen heute der Wohn- und touristischen Nutzung. Das einzige nicht verputzte Objekt ist das unter Denkmalschutz stehende Gebäude „Gasthaus zum goldenen Anker“.

Nicht zum Schutzgegenstand gehört: Der Parkplatz am Ortseingang, die genannten Bitumendächer und die farbliche Hervorhebung an den Fenster- und Türenfaschen.

**b) Strukturen und Freiflächen:**

Die Wege inkl. dem Hauptweg ergeben sich aus der Anordnung der Häuser und grenzen fast direkt an diese an. Sie sind unbefestigt und bestehen überwiegend aus einem Kies-Sandgemisch.

Die Häuser haben zu den Erschließungswegen hin fast keine bepflanzten Vorgärten. Vielmehr sind diese Bereiche komplett mit dem sogenannten Katzenkopfpflaster gepflastert. Ebenso bestehen die Mäuerchen aus Feldsteinen bzw. Granitsteinen.

Seit neuestem werden im Nahbereich der Häuser untypische Pflastermaterialien wie Betonstein, Porphybruchplatten und anderes verwendet. Diese Materialien gehören nicht zum Schutz.

Bei einzelnen Häusern sind noch die typischen Liguster- /Fliederhecken und/oder Holzzäune mit vertikalen Holzlatten vorhanden. Die Übergänge zwischen den privaten und öffentlichen Bereich sind fließend. Aufgrund der hohen touristischen Frequentierung, wurden von den Bewohnern teilweise Abgrenzungen in verschiedenen Materialien wie Ketten, Poller o.ä. errichtet. Diese neuzeitlicheren Absperrungen gehören nicht zum Schutz.

Die vorhandenen Gärten sind sehr naturnah gestaltet. Die heimischen Gehölze und Stauden dominieren. Die Beeteinfassungen bestehen überwiegend aus Kiesel- oder Backsteinen. Nadelgehölze, ob als Einzelbaum oder Hecke, sind nicht typisch für Vitt und gehören nicht zum Schutz. Der Übergang zur freien Landschaft wird durch Straucher- und Bäume begrenzt.

#### § 4 Rechtsfolgen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung unterliegt der Denkmalbereich Vitt (Gemeinde Putgarten) den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Insbesondere wird darauf verwiesen, dass Maßnahmen, die den im Paragraph 3 dargestellten Schutzgegenstand (Siedlungsgrundriss und Erscheinungsbild) betreffen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen.

Erfordert eine solche Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend § (7) DSchG „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“ zu berücksichtigen.

(3) Der Schutz der sich innerhalb des Denkmalbereiches befindlichen Baudenkmale wird von dieser Verordnung nicht berührt.

(4) Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz können als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einem Bußgeld belegt werden.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 16.11.2010

K. Kassner  
K. Kassner  
Landrätin

[Signature] 18.11.10  
[Signature] 18.11.10

### Verordnung des Landkreises Rügen über den Denkmalsbereich Vitt / Gemeinde Putgarten



Landkreis Rügen  
Untere Denkmalschutzbehörde

Maßstab: 1 : 2000

Bergen auf Rügen, den

16.11.2010

*K. Kassner*

K. Kassner  
Landrätin

--- Grenze des räumlichen  
Geltungsbereiches

*18.11.10* *H* 18.11.10.

# GEMEINDE PUTGARTEN

5. Wahlperiode 2009-2014

## Beschlussvorlage

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
--	---

Amt Nord-Rügen	DS-Nummer	08-54/10
Fachabteilung	Bauamt	
eingereicht durch/ am:	B. Riedel	15.1.2010
Beschluss geschrieben		
Beratungsfolge	Sitzungstermin	24.08.10
Hauptausschuss IGV	13.4.2010 / 18.5.10	26.10.10

**Betreff:** Beschluss über die Verordnung des Landkreises Rügen über den Denkmalbereich „für Vitt/ Gemeinde Putgarten

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Putgarten beschließt die in der Anlage vorliegende „Verordnung des Landkreises Rügen über den Denkmalbereich für Vitt“.

Begründung:

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande M-V (Denkmalschutzgesetz M-V) soll die Ortslage Vitt als Denkmalbereich ausgewiesen werden.

Haushaltsmäßige Belastung:

Kosten:

Folgekosten:

Haushaltsart:

Haushaltsstelle:

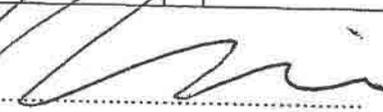
Stehen die Mittel zur Verfügung:

Ja

Nein

Beratungsergebnis

- Gesetzliche Anzahl der Abgeordneten: 7, davon anwesend: 6
- Von der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 24 der KV M-V waren folgende Abgeordnete ausgeschlossen: ✓

Gremium				Sitzung am	TOP
Gemeindevertretung				26.10.10	6.6
Einstimmig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschl. s. Rückseite
<input checked="" type="checkbox"/>	6	0		<input checked="" type="checkbox"/>	
Beschluss-Nr. 08-54/10					



*Bohle*  
 3.11. Auf Platz neu nach der Arbeit  
 von + 54/10: Lawrenz